

# Informationen zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII im Landkreis Erding

## I. Allgemeines

Mit der Regelung des § 72a Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII) wird das Ziel verfolgt, bereits einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten, um damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

**Nach § 72 a SGB VIII sind alle Personen, die wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit vorbestraft sind, von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe auszuschließen.**

Dies soll mittels Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der in der Kinder- u. Jugendhilfe/-arbeit erwerbstätigen Personen erfolgen (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten durch Vorlage eines europäischen Führungszeugnisses gem. § 30b BZRG).

Zum 01.01.2012 wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz der § 72a SGB VIII dahingehend neu gefasst, dass die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch für die in der Kinder- u. Jugendhilfe/-arbeit ehrenamtlich tätigen Personen gilt.

**Nach § 72a Abs. 4 SGB VIII müssen somit nun auch Ehrenamtliche, die bei freien Trägern und Vereinen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.**

Nach § 7 SGB VIII gilt als Kind, wer noch nicht 14 Jahre und als Jugendliche/r, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen enthalten sind, aber auch strafrechtliche Verurteilungen aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Der Geltungsbereich von § 72 a SGB VIII erstreckt sich auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d. h. auch auf die Gruppierungen und Vereine, die von den Gemeinden aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden.

## II. Umsetzung durch die Vereine/freien Träger

Der § 72a SGB VIII verpflichtet die Vereine bzw. freien Träger nicht unmittelbar.

**Vielmehr ist der öffentliche Jugendhilfeträger, sprich das Landratsamt Erding, nach § 72 a Abs. 2 SGB VIII gesetzlich verpflichtet, durch Vereinbarungen mit den freien Trägern/Vereinen sicherzustellen, dass diese Einsichtnahmen in erweiterte Führungszeugnis zuverlässig durchgeführt werden.**

Der Gesetzgeber hat hierbei bewusst davon abgesehen, konkret und abschließend zu regeln, für welche Einsatzbereiche und Tätigkeiten ein Führungszeugnis einzufordern ist. Diese Beurteilung ist für den Bereich der Ehren- und Nebenamtlichen auf die örtliche Ebene delegiert.

Es ist daher seitens der Verantwortlichen in den Vereinen bzw. freien Trägern erforderlich, die einzelnen (ehrenamtlichen) Tätigkeiten anhand der gesetzlichen Anforderungen dahingehend zu überprüfen, inwieweit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

**Die Verantwortlichen in den Vereinen haben zu gewährleisten, dass von allen Helferinnen und Helfern, die nach**

- Art des Kontaktes,
- Dauer der Aufgabenwahrnehmung oder
- Intensität des Kontaktes

**maßgebliche Kontakte/Umgänge mit Kindern und Jugendlichen haben, ein aktuelles (nicht älter als drei Monate) erweitertes Führungszeugnis mindestens alle fünf Jahre vorgelegt und eingesehen wird. Insofern wird verwiesen auf die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes (Anlage).**

Entscheidend sind eine Gesamtschau und eine Gesamtbewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotentials insgesamt.

**Im Zweifelsfall ist stets anzuraten, die Vorlage zu verlangen.**

Es wird empfohlen, stets möglichst frühzeitig Überlegungen anzustellen, welche Personen als Helfer (auch für den möglichen Vertretungsfall) für eine bestimmte Maßnahme in Frage kommen, um diese Personen entsprechend zu kontaktieren und aufzufordern, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

Auch jugendliche Ehrenamtliche haben grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis zu erbringen. Prinzipiell kann ein erweitertes Führungszeugnis ab einem Alter von 14 Jahren beantragt werden. Hier ist aber verstärkt davon auszugehen, dass aufgrund der Art der von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten und des geringen Altersunterschieds zu den betreuten Kindern/Jugendlichen und des damit nur schwach ausgeprägten (gefühlten) Machtverhältnisses keine Vorlagepflicht besteht. Von einer Notwendigkeit für die Vorlage eines Führungszeugnisses wird in der Regel erst ab einem Alter von 16 Jahren ausgegangen.

Der/die Vorsitzende bzw. die hierfür beauftragte Person hat eventuelle Einträge im Führungszeugnis auf Zugehörigkeit zu den maßgeblichen Straftatvorschriften nach § 72 a SGB VIII zu überprüfen. Gibt es Einträge, die nach § 72 a SGB VIII maßgeblich sind (s. hierzu S. 17 der beigefügten Empfehlungen), muss die betroffene Person von der Jugendarbeit umgehend ausgeschlossen werden.

Auf dieser Grundlage wird die Führung einer Wiedervorlagenliste empfohlen, um eine erneute Vorlage spätestens nach 5 Jahren sicherzustellen.

**Der Verein hat aber in allen Fällen sicherzustellen, dass der Inhalt des Führungszeugnisses des Betroffenen nicht gespeichert (elektr. oder in Papierform) wird.** Es dürfen lediglich der Name sowie das Datum der Wiedervorlage gespeichert werden, sofern einer weiteren Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nichts entgegensteht.

Erfolgt ein Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe, so ist der Name, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Information, ob (nicht welcher!) ein nach § 72a SGB VIII maßgeblicher Eintrag vorliegt, zu dokumentieren.

Diese Daten sind spätestens nach 3 Monaten nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen. Da sich ehrenamtliche Tätigkeiten in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und unter Umständen mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehrenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte.

### **III. Serviceangebot im Landkreis Erding**

Auf der einen Seite bedingt nicht jeder Eintrag im erweiterten Führungszeugnis einen Tätigkeitsausschluss in der Jugendarbeit. Auf der anderen Seite sind Vereinsvorstände gesetzlich nicht dem Datenschutz verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund haben Ehrenamtliche wiederholt Bedenken geäußert, dem Verein Einsicht in ihre Führungszeugnisse zu gewähren. Seitens der Vereine wurde die Befürchtung geäußert, dass wegen dieser Bedenken Ehrenamtliche ihre Tätigkeit beenden, auch wenn nach dem erweiterten Führungszeugnis kein Tätigkeitsausschluss angezeigt ist.

**Um dem zu begegnen, haben wir im Landkreis Erding folgendes freiwilliges Alternativ-Verfahren ermöglicht:**

Die Gemeinden im Landkreis Erding bieten kostenlos an, dass die erforderliche Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis durch die Bediensteten der Gemeinde erfolgt. Nach der Einsichtnahme stellt die Gemeindeverwaltung den Ehrenamtlichen eine formelle Bescheinigung aus, „dass gegen die jeweilige Person kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vorliegt“ (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung).

Diese behördliche Bescheinigung kann die bzw. der Ehrenamtliche dann anstelle des eigentlichen Führungszeugnisses dem Verein (o.ä.) vorlegen, bei dem sich die ehrenamtliche Person engagiert.

**Dieses Verfahren hat den Vorteil, dass etwaige Eintragungen von Vorstrafen, die nach § 72a SGB VIII unerheblich sind, beim Verein nicht bekannt werden.**

Es dient dem Schutz der Daten der ehrenamtlich tätigen Person.

Diesem Schutz wird auch dadurch Rechnung getragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung – anders als Vereinsvorstände – der dienstlichen Schweigepflicht unterliegen.

#### **IV. Verfahren und Datenschutz**

Es ergibt sich somit für den Verfahrensablauf Folgendes:

1. Bestätigung des Vereinsvorstands über die ehren- bzw. nebenamtliche Tätigkeit (§ 30a Abs. 2 BZRG).
2. Vorlage der Bestätigung bei der Wohnsitzgemeinde und Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
3. Übersendung des Führungszeugnisses durch das Bundesamt für Justiz direkt an den Antragsteller
4. Nur soweit vom Betroffenen gewünscht:  
Vorlage des Führungszeugnisses durch den Betroffenen selbst bei der Wohnsitzgemeinde zur Ausstellung einer Bescheinigung, der zufolge nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnisses keine Verurteilung wegen den in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegt (s. III.)
5. Vorlage des Führungszeugnisses bzw. der gemeindlichen Bescheinigung beim Verein (o.ä.) durch den Betroffenen.

**Das Führungszeugnis ist stets durch die ehrenamtlich tätige Person selbst zu beantragen und wird dieser auch direkt zugesandt.**

Die bzw. der ehrenamtlich Tätige kann dann nach Erhalt und Einsicht selbst entscheiden, ob sie bzw. er das Führungszeugnis selbst dem Verein/freien Träger vorlegt oder ob sie bzw. er sich eine Bescheinigung durch die Gemeindeverwaltung ausstellen lässt und diese dann dem Verein/freien Träger vorlegt. Die Vorlage des Führungszeugnisses bei der Gemeindeverwaltung ist somit stets freiwillig.

Damit die Bürgerin bzw. der Bürger stets „Herr über ihre bzw. seine Daten“ bleibt, ist in Kauf zu nehmen, dass sie bzw. er ggf. zweimal das Rathaus aufsuchen muss. Dies ist angesichts des Umstands, dass die beschriebene Verwaltungspraxis der ehrenamtlich tätigen Person dient und der langen Vorlageperiode von fünf Jahren zumutbar.

Die Gemeinde hat in allen Fällen sicherzustellen, dass der Inhalt des Führungszeugnisses des Betroffenen nicht gespeichert wird. Die Gemeinde darf -im Rahmen der Ausstellung der behördlichen Bestätigung- lediglich das Datum des Führungszeugnisses und den Umstand speichern, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde. § 72a Abs. 5 Sätze 1 und 2 SGB VIII gelten nicht entsprechend.

Die Gemeinde darf daher lediglich in das Führungszeugnis Einsicht nehmen und bestätigen, dass keine Verurteilung wegen den in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegt.

Mit Abschluss dieses Vorgangs ist das Führungszeugnis dem Betroffenen auszuhändigen. Eine Kopie darf seitens der Gemeinde nicht gefertigt werden. Gleiches gilt für die ggf. erteilte Bescheinigung. Sie ist dem Betroffenen im Original auszuhändigen, eine Kopie oder ein Abdruck darf auch hiervon seitens der Gemeinde nicht gefertigt werden.

Das erweiterte Führungszeugnis bzw. die Bestätigung der Gemeinde kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden.

## **V. Zuständigkeit und Kosten**

Zuständig für die Beantragung des Führungszeugnisses (sowie ggf. der o.g. gemeindlichen Bescheinigung) ist die jeweilige Wohnortgemeinde der in der Jugendarbeit tätigen Person.

**Die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ist für Ehrenamtliche kostenlos.**

Erforderlich hierfür ist jedoch eine entsprechende Bescheinigung des jeweiligen Vereins bzw. der jeweiligen Organisation, dass das Führungszeugnis für die ehrenamtliche Jugendarbeit benötigt wird. Eine entsprechende Muster-Vorlage wird den Vereinen/freien Trägern zur Verfügung gestellt.

Peter Stadick  
Fachbereichsleiter

Landratsamt Erding  
Fachbereich Jugend und Familie